

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Cham GmbH zur StromGVV für die Grundversorgung

Präambel

Diese Bedingungen ergänzen den Grundversorgungsvertrag sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversungsverordnung = StromGVV).

Gliederung:

Begriffsbestimmungen für die StromGVV sowie die Ergänzenden Bedingungen

I Versorgung

1. Preise und Preisänderungen (zu § 5 StromGVV)
2. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgütern; Mitteilungspflichten (zu § 7 StromGVV)

II Abrechnung der Energielieferung

1. Unberechtigter Widerspruch gegen Selbstablesung (zu § 11 StromGVV)
2. Abrechnung (zu § 12 StromGVV)
3. Abschlagszahlungen (zu § 13 StromGVV)
4. Vorauszahlungen (zu § 14 StromGVV)
5. Zahlungsweisen (zu § 17 StromGVV)

III Beendigung der Grundversorgung

1. Beendigung der Grundversorgung (zu § 19 StromGVV)
2. Kündigung (zu § 20 StromGVV)

IV Sonstiges

1. Änderung der Ergänzenden Bedingungen
2. Pauschalen
3. Einschaltung Dritter
4. Datenschutz

Begriffsbestimmungen für die StromGVV sowie die Ergänzenden Bedingungen

1. Eigenanlagen sind Anlagen zur Deckung des elektronischen Eigenbedarfes, die nicht vom Netzbetreiber oder vom Versorger betrieben werden.
2. Entnahmestelle ist das Ende des Netzanschlusses und der Punkt, an dem vom Kunden Strom aus dem Verteilernetz entnommen wird.
3. Kunde ist der Haushaltskunde gemäß § 3 Nr. 22 EnWG, der Strom für den Eigenverbrauch kauft und in der Grundversorgung vom Versorger nach § 36 EnWG mit Strom beliefert wird.
4. Kundenanlagen sind die elektrischen Anlagen hinter dem Netzanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen.
5. Netzanschluss ist die Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage.
6. Netzbetreiber ist der Betreiber des Verteilernetzes.
7. Strom ist elektrische Energie.
8. Grundversungsvertrag ist der Vertrag, aufgrund dessen der Kunde vom Versorger im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 EnWG mit Strom beliefert wird.
9. Versorger sind die Stadtwerke Cham GmbH.
10. Verteilernetz ist das örtliche Netz des Netzbetreibers, das überwiegend zur Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom dient.

I Versorgung

1. Preise und Preisänderungen (zu § 5 StromGVV)

- 1.1 Eine Preisänderung durch den Versorger erfolgt ausschließlich auf der Grundlage und unter Beachtung von § 315 BGB und § 1 Abs. 1 und 3 EnWG nach billigem Ermessen, die der Kunde gemäß § 315 Abs. 3 BGB gerichtlich überprüfen lassen kann. Dabei gilt unter Einhaltung der pflichtgemäßen Ausübung des billigen Ermessens durch den Versorger gemäß § 315 BGB folgendes:
 - 1.1.1 Sollten künftig Steuern oder andere, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastenden Abgaben und Umlagen sowie Umlagen nach dem EEG und dem KWK-G oder sonstige, durch den Gesetzgeber veranlasste Belastungen des Strompreises (alle vorstehend genannten Positionen werden nachfolgend einzeln nur als Kosten bezeichnet) neu entstehen oder sich erhöhen, kann der Versorger ihm hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Weitergabe ist auf die Erhöhung beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der Mehrkosten (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden kann. Gleichgestellt sind Netzentgelte, die für die Versorgung der Entnahmestelle des Kunden anfallen.
 - 1.1.2 Entfallen Kosten nach Ziffer 1.1.1 oder Netzentgelte ganz oder verringern sie sich, ist dies vom Versorger zugunsten des Kunden in voller Höhe des Cent-Betrages/kWh an den Kunden weiterzugeben.
 - 1.1.3 Kommt es gleichzeitig zu Mehrkosten nach Ziffer 1.1.1 und Entlastungen nach Ziffer 1.1.2, wobei die Mehrkosten höher sind als die Entlastungen, hat der Versorger die Entlastung unter Beachtung und pflichtgemäßer Ausübung des billigen Ermessens nach § 315 BGB bei einer Preiserhöhung zugunsten des Kunden zu berücksichtigen. Im gegenteiligen Fall (Entlastungen sind höher als die Mehrkosten) kann der Versorger dies bei einer Preissenkung insofern berücksichtigen, als er die Entlastung an den Kunden nur unter Berücksichtigung der Mehrkosten weitergibt, wobei auch eine nur teilweise Anrechnung der Mehrkosten erfolgen kann.
 - 1.1.4 Die Ziffern 1.1.1 bis 1.1.3 gelten auch in Bezug auf Beschaffungs- und/oder Vertriebskosten des Versorgers.
 - 1.1.5 Der Versorger hat unter Beachtung von § 315 BGB den Zeitpunkt für eine Preisänderung nach den Ziffern 1.1.1 und 1.1.4 so zu wählen, dass im Verhältnis von Preiserhöhungen und -senkungen zueinander der Kunde nicht benachteiligt und der Versorger nicht bevorteilt wird, also Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen; auch dies kann der Kunde gemäß § 315 Abs. 3 BGB gerichtlich überprüfen lassen.
- 1.2 Änderungen der Preise werden jeweils erst zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe durch den Versorger wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Versorger ist verpflichtet, zu der beabsichtigten Änderung zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung der Preisänderung an den Kunden zu versenden und die Änderung auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. In der brieflichen Mitteilung müssen alle maßgeblichen Berechnungsfaktoren für die beabsichtigte Preisanpassung in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden, insbesondere ist ein prozentualer Anteil des Beschaffungs- und/oder Vertriebskosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen, wenn die Preisänderung darauf beruht. Die Mitteilung muss ausdrücklich auf das dem Kunden bei einer Preisänderung zustehende Sonderkündigungsrecht hinweisen.

- 1.3 Im Fall einer Erhöhung der Preise hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, spätestens am Tag des Wirksamwerdens der Änderungen, zu kündigen. Bis zu dem Termin, zu dem die fristlose Kündigung das Vertragsverhältnis beendet, verbleibt es bei dem vor der Preisänderung geltenden Preis.
- 1.4 Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung oder Steuereinrichtung oder wird eine solche ausgewechselt und werden dem Versorger dafür vom Messstellenbetreiber neue oder andere Entgelte in Rechnung gestellt wie bisher, gelten die Ziffern 1.1 bis 1.3 entsprechend.
- 1.5 Die Billigkeit einer Preisänderung nach den vorstehenden Ziffern 1.1 und 1.4 gilt vom Kunden als anerkannt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe und brieflicher Mitteilung an den Kunden der Preisänderung in Textform widerspricht, der Versorger bei der öffentlichen Bekanntgabe und brieflichen Mitteilung der Preisänderung darauf hinweist, dass bei nicht rechtzeitigem Widerspruch des Kunden gegen die Preisänderung diese zwischen dem Versorger und dem Kunden zu dem in der Veröffentlichung angegebenen Zeitpunkt gilt, wenn der Kunde nach Ablauf der Widerspruchsfrist weiterhin Strom vom Versorger bezieht sowie 3 auf die Preisänderung folgende Abschlagszahlungen oder die erste auf die Preisänderung folgende Jahresabrechnung, in der auf die davor erfolgte Preisänderung hingewiesen ist, an den Versorger bezahlt.

2. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (zu § 7 StromGVV)

- 2.1 Die preislichen Bemessungsgrößen ergeben sich aus den jeweils aktuell geltenden allgemeinen Stromtarifen bzw. Allgemeinen Strompreisen des Versorgers für die Versorgung aus dem Niederspannungsnetz.
- 2.2 Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder schließt er zusätzliche Verbrauchsgeräte an und ändert sich dadurch der Stromverbrauch des Kunden erheblich, so hat er dies dem Versorger rechtzeitig vor Inbetriebnahme textlich mitzuteilen.

II Abrechnung der Energielieferung

1. Unberechtigter Widerspruch gegen Selbstablesung (zu § 11 StromGVV)

Liegt kein berechtigter Widerspruch des Kunden gegen eine Selbstablesung vor, kann der Versorger für eine von ihm selbst vorgenommene oder für eine an einen Dritten beauftragte Ablesung der Messeinrichtungen vom Kunden Erstattung der tatsächlich beim Versorger hierfür angefallenen Kosten für die Ersatzablesung verlangen, oder dem Kunden hierfür eine Kostenpauschale nach dem jeweils aktuellen Preisblatt des Versorgers berechnen, die sich an vergleichbaren Fällen auszurichten hat und angemessen sein muss unter Beachtung von § 315 BGB.

2. Abrechnung (zu § 12 StromGVV)

Macht der Kunde von seinem Recht nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG Gebrauch und verlangt er eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung, ist er verpflichtet, solche unterjährigen Abrechnungen nach dem jeweils geltenden Preisblatt des Versorgers an den Versorger gesondert zu vergüten.

3. Abschlagszahlungen (zu § 13 StromGVV)

Macht der Versorger von seinem Recht Gebrauch, vom Kunden Abschlagszahlungen zu verlangen, so hat der Kunde die Abschlagszahlungen in der vom Versorger festgelegten Höhe und zu den vom Versorger hierzu bestimmten Terminen zu bezahlen.

4. Vorauszahlungen (zu § 14 StromGVV)

- 4.1 Die Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist insbesondere gegeben bei
 - zweimaliger unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung oder
 - zweimal erfolgter und berechtigter Mahnung durch den Versorger im laufenden Vertragsverhältnis,
 - oder bei Zahlungsrückständen aus einem vorhergehenden Lieferverhältnis zum Versorger,
 - oder nach einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung fälliger Beträge für die Unterbrechung der Versorgung und deren Wiederherstellung
- 4.2 Ist ein Fall nach Ziffer 4.1 gegeben und verlangt der Versorger berechtigterweise Vorauszahlungen, so entfällt die Verpflichtung des Kunden zur Leistung von Vorauszahlungen erst, wenn der Kunde sämtliche Rückstände einschließlich gesetzlicher Zinsen vollständig gezahlt hat und seine laufenden Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Monaten in voller Höhe und pünktlich erfüllt.
- 4.3 Ist der Versorger berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, ist der Kunde verpflichtet, die Vorauszahlungen monatlich vor oder zu Beginn des Abschlagszeitraums im Voraus an den Versorger zu bezahlen.
- 4.4 Im Fall von § 14 Abs. 3 StromGVV (Vorkassensystem) ist der Versorger berechtigt, die hierfür beim Versorger anfallenden Kosten dem Kunden gesondert nach tatsächlichem Anfall oder nach einer Pauschale zu berechnen.

5. Zahlungsweisen (zu § 17 StromGVV)

- 5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise zu erfüllen durch
 - a) SEPA-Basislastschriftverfahren
 - b) Überweisung
 - c) Dauerauftrag
 - d) Bareinzahlung am Sitz des Versorgers
- 5.2 Rechnungen und sonstige fällige Zahlungsverpflichtungen hat der Kunde an den Versorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang beim Versorger.
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückscheck) und Rücklastschriften, die dem Versorger entstehen, diesem zu erstatten. Darüber hinaus ist der Versorger berechtigt, dem Kunden seinen diesbezüglichen Aufwand pauschal zu berechnen.

III Beendigung der Grundversorgung

1. Beendigung der Grundversorgung (zu § 19 StromGVV)

Ist der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminsankündigung für die Unterbrechung nicht angetroffen worden und konnten deshalb die zur Unterbrechung erforderlichen Maßnahmen nicht durchgeführt werden, oder scheidet die Unterbrechung aus einem anderen Grund, den der Kunde zu verantworten hat, kann der Versorger die ihm hierdurch zusätzlich entstandenen Kosten unter Beachtung der Grundsätze von § 19 Abs. 4 Satz 2 bis 4 StromGVV und § 315 BGB pauschal berechnen.

2. Kündigung (zu § 20 StromGVV)

- 2.1 Der Kunde hat bei der Kündigung, die in Textform zu erfolgen hat, mindestens folgende Angaben zu machen:
 - a) Kunden- und Verbrauchsstellennummer
 - b) ZählernummerBei einem Umzug hat der Kunde zusätzlich noch folgende Angaben gegenüber dem Versorger zu machen:
 - c) Datum des Auszuges
 - d) Zählerstand am Tag des Auszuges
 - e) Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung

- f) neue Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung
- 2.2 Unterlässt der Kunde bei der Kündigung schuldhaft die Angaben nach Ziffer 2.1 insgesamt oder teilweise, oder sind diese falsch oder unvollständig, hat der Kunde die dem Versorger hierdurch entstehenden Kosten diesem vollständig zu erstatten, insbesondere auch Kosten, die dem Versorger durch Dritte zur Ermittlung dieser Angaben berechnet werden. Der Versorger ist berechtigt, solche Kosten, sofern es sich nicht um Drittkosten handelt, dem Kunden pauschal zu berechnen, wobei § 19 Abs. 4 Satz 2 bis 4 StromGVV entsprechend gelten.

IV Sonstiges

1. Änderung der Ergänzenden Bedingungen

Änderungen der ergänzenden Bedingungen gelten als vom Kunden anerkannt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe der Änderung in Textform widerspricht, der Versorger bei der öffentlichen Bekanntgabe der Änderung darauf hinweist, dass bei nicht rechtzeitigem Widerspruch des Kunden gegen die Änderung diese zwischen dem Versorger und dem Kunden zu dem in der Veröffentlichung angegebenen Zeitpunkt gilt und der Kunde nach Ablauf der Widerspruchsfrist weiterhin Strom vom Versorger bezieht sowie die auf die Preisänderung folgende nächste Abschlagszahlung beim Versorger eingeht.

2. Pauschalen

Ist der Versorger nach dem Vertrag, den Ergänzenden Bedingungen, dem Preisblatt oder sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien berechtigt, anstatt von tatsächlich angefallenen Kosten oder einem Schaden dem Kunden eine Pauschale zu berechnen, darf die Pauschale die in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schäden oder Kosten oder die gewöhnlich eingetretene Wertminderung nicht übersteigen und es ist dem Kunden ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder Kosten nicht entstanden sind oder diese wesentlich niedriger sind als die Pauschale.

3. Einschaltung Dritter

Der Versorger ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Vertragspflichten Dritte einzuschalten, ebenso seine vertraglichen Ansprüche auf Dritte zu übertragen. In diesem Fall steht dem Kunden, der Verbraucher ist, das Recht zu, den Vertrag zu kündigen. Ist der Kunde Unternehmer, besteht das Kündigungsrecht nur, wenn der Wechsel rechtliche Interessen des anderen Teils beeinträchtigt.

4. Datenschutz

4.1 Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen in Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung vom Versorger erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben.

4.2 Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Belieferung und Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an den Versorger weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 EnWG handelt. Der Versorger kann zur Bonitätsprüfung Auskünfte von Auskunftsteilen einholen und personenbezogene Daten des Kunden gemäß § 28 a Bundesdatenschutzgesetz an diese weitergeben. Im Übrigen wird der Versorger die Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

4.3 Der Kunde ist berechtigt, vom Versorger Auskunft über die zu seiner Person beim Versorger gespeicherten Daten, den Zweck der Speicherung und die Personen und Stellen, an die seine Daten vom Versorger übermittelt wurden oder werden, zu verlangen. Der Kunde kann auch Auskunft bei der SCHUFA über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover.

Stand: Oktober 2013

Kanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.